Schadorganismen, bei denen eine Ausrottung nicht mehr möglich ist, wird es spezifische Vorgaben zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung (Eingrenzung) geben.

Die Anhänge der Verordnung (EU) 2019/2072 unterliegen einer kontinuierlichen Überarbeitung, um sie den neuesten Entwicklungen bei der Verbreitung der Schadorganismen und dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand anzupassen.

04-3 - Nationale Erhebungsprogramme zu Unionsquarantäneschädlingen im neuen Pflanzengesundheitsrecht

National survey programmes for Union quarantine pests according to the new plant health regulation

Silke Steinmöller, Bernhard Carl Schäfer, Ernst Pfeilstetter

Julius Kühn-Institut, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit

Am 14. Dezember 2019 wurde die bis dahin gültige Richtlinie 2000/29/EG von der Verordnung (EU) 2016/2031 abgelöst. Mit diesem Wechsel gehen verschiedene tiefgreifende Veränderungen im Bereich Pflanzengesundheit einher. Unter anderem sind seit 2020 regelmäßige Erhebungen auf Vorkommen der Unionsquarantäneschädlinge in den Mitgliedstaaten verpflichtend geregelt. Für die in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1702 als prioritäre Schadorganismen geregelten Arten gilt eine jährliche Erhebungsverpflichtung, da die Auswirkungen einer möglichen Einschleppung als besonders schwerwiegend angesehen werden. Hier müssen je nach Schadorganismus verpflichtend neben visuellen Inspektionen auch Proben für Diagnosetestungen genommen werden. Auch für Schadorganismen die über EU Notmaßnahmen gesondert geregelt sind gibt es eine jährliche Erhebungsverpflichtung. Inwieweit neben visuellen Inspektionen eine verpflichtende Probenahme besteht ist individuell geregelt. Für die weiteren Unionsquarantäneschädlinge gibt es nun eine Verpflichtung für Erhebungen im Rahmen eines mehrjährigen Erhebungsprogrammes. Hier liegt der Schwerpunkt auf visuellen Inspektionen, die mit Probenahmen und Tests unterstützt werden, wenn es angebracht ist. Ausgeschlossen von den Erhebungsverpflichtungen sind nur Schadorganismen, für die unzweifelhaft feststeht, dass sie sich aufgrund ungeeigneter ökologisch-klimatischer Bedingungen oder des Fehlens der betreffenden Wirtspflanzen in einem Gebiet nicht ansiedeln können. Alle Erhebungen müssen auf Basis der vorliegenden wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse beruhen und zu Zeitpunkten durchgeführt werden, die geeignet sind den Schadorganismus nachzuweisen.

Die Liste der geregelten Unionsquarantäneschädlinge in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 umfasst derzeit 174 Positionen. Hierunter fällt jedoch auch die Regelung von ganzen Familien, wie den Begomoviren oder ganzen Gattungen, wie *Scolytidae* spp., so dass die tatsächliche Anzahl der Schadorganismen deutlich über dieser Zahl liegt. Von diesen Unionsquarantäneschädlingen sind derzeit 20 in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1702 als prioritär gelistet. Ergänzt werden diese Zahlen noch durch die vorher erwähnten EU Notmaßnahmen.

Angesichts der Vielzahl von Schadorganismen, welche von nun an über Erhebungen durch die Pflanzenschutzdienste zu erfassen sind, kommt der genauen Planung der Erhebungen eine große Bedeutung zu. Insbesondere die Festlegung von Risikostandorten wird zukünftig eine hohe Bedeutung erlangen, die für eine gezieltere Überwachung und für die Nutzung des von der Europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörde entwickelten Statistiktools RiBESS+ notwendig sind. Unterstützend können hier die seitens der EFSA publizierten Survey Cards zu einzelnen Schadorganismen bzw. auch die EFSA Survey Guidelines beispielsweise für *Xylella fastidiosa* herangezogen werden.